

Name und Anschrift des Unternehmens

STURM ENERGIE GmbH,
Universitätsring 10, 1010 Wien
Kundendienst: 0800 080 090
Fax: 01 253 30 33 3638,
E-Mail: kundendienst@sturmenergie.at

Informationen über alle geltenden Preise

Informationen über die aktuellen Energiepreise und die entsprechenden Preisblätter finden Sie auf unserer Homepage unter www.sturmenergie.at. Gerne schicken wir Ihnen die Preisblätter auch persönlich zu.

Vertragsdauer/Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag wird je nach Vereinbarung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Verbraucher i.S.d. § 1 KSchG oder Kleinunternehmen i.S.d. § 7 Z 33 EIWOG 2010 können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Ist eine Bindungsfrist vereinbart, so kann der Vertrag von STURM ENERGIE sowie von Kunden, die Verbraucher oder Kleinunternehmer sind, spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit ordentlich gekündigt werden – dies jeweils unter Einhaltung der o.a. jeweils zur Anwendung gelangenden Kündigungsfristen. Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) ist jederzeit mit sofortiger Wirkung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, möglich. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unseren aktuellen AGB, abrufbar auf www.sturmenergie.at.

Informationen zur Ausübung des Rücktrittsrechts für Verbraucher

Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den von uns für unsere geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von uns dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. sind wir den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holen wir die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Urkunde/die Information erhalten. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes ist an keine bestimmte Form gebunden. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Sie können für die Ausübung des Rücktrittsrechtes das untenstehende Muster-Rücktrittsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Das Muster-Rücktrittsformular ist auch unter www.sturmenergie.at abrufbar. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart;

in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung von Strom entspricht.

Recht des Endverbrauchers auf Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß § 81b EIWOG 2010

Endverbrauchern ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber diesen Endverbrauchern die Möglichkeit einzuräumen, einmal vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandsbekanntgabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. § 81a EIWOG 2010 gilt sinngemäß. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010

STURM ENERGIE wird Verbraucher i.S.d. § 1 KSchG oder Kleinunternehmen i.S.d. § 7 Z 33 EIWOG 2010, die sich auf die Grundversorgung berufen, zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung und zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der STURM ENERGIE mit elektrischer Energie beliefern. Im Übrigen gelten die für die Grundversorgung jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im jeweiligen Landesgebiet, die Verbraucher sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird dem Verbraucher und Kleinunternehmer, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Homepage von STURM ENERGIE www.sturmenergie.at veröffentlicht. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unseren aktuellen AGB, abrufbar auf www.sturmenergie.at.

Schadenersatzansprüche

Sofern nichts anderes vereinbart ist, richten sich Schadenersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. STURM ENERGIE haftet gegenüber dem Kunden für durch STURM ENERGIE selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für alle sonstigen Schäden haftet STURM ENERGIE nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 1.500,00 (Euro eintausendundfünfhundert) pro Schadensfall begrenzt. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von STURM ENERGIE. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der Europäischen Kommission insbesondere in Art. 3 und Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG festgelegt.